II. Gesetzgebungsperiode.

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG BUNDESMINISTER ING. RUDOLF HAUSER

Z1. 50.004/13-40/1970

1010 Wien, den .

....197...

320 / A. B. Telephon 57 56 55

zu *342/*J.

Präs, am 11. Jan. 1971

Beantwortung

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Gruber, Machunze und Genossen, betreffend Verkürzung der Aspirantenzeit für Fharmazeuten (Nr. 342/J).

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

- 1. Sind Sie bereit, die Fharmazeutische Hilfskräfteverordnung vom 31. Jänner 1930 dahingehend abzuändern, daß die Ausbildungszeit nur ein Jahr dauert?
- 2. Sind Sie bereit, die entsprechende Verordnung möglichst umgehend zu erlassen?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit: Zu 1.:

Eine Herabsetzung der derzeit in der Pharmazeutischen Hilfskräfteverordnung, BGBl.Nr. 40/1930, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 310/1969, mit zwei Jahren festgelegten Ausbildungszeit (§ 5 Abs. 1 leg. cit.) auf ein Jahr halte ich mit der Maßgabe für vertretbar, daß in diese Zeit wohl der gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Urlaub, nicht aber andere Zeiten, während deren eine tatsächliche Ausbildung nicht erfolgt, eingerechnet werden.

Zu 2.:

Die Ausarbeitung eines entsprechenden Novellenentwurfes wird veranlaßt.

Pakkenny